

### 3. Nachtragssatzung

#### zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine) vom 29.02.1996

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt -Nds. GVBl.- S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird durch Beschluss des Rates der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.07.2012 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine) vom 29.02.1996 erlassen:

#### I.

§ 2 (Grundschulen) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Schulbezirk für die Bürgerschule umfasst das östlich der Leine gelegene Stadtkerngebiet der Stadt Alfeld (Leine) sowie ab dem Schuljahr 2013/2014 das Gebiet der Ortschaften Langenholzen und Sack.

(2) Der Schulbezirk für die Dohnser Schule umfasst das westlich der Leine gelegene Stadtkerngebiet der Stadt Alfeld (Leine) und das Gebiet der Ortschaften Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Gerzen, Hörsum, Limmer (mit Godenau), Lütgenholzen, Röllinghausen, Warzen und Wettensen.

(3) Der Schulbezirk für die Grundschule Föhrste umfasst das Gebiet der Ortschaften Föhrste, Imsen und Wispenstein.

(4) Der Schulbezirk für die Grundschule Langenholzen wird zum Ende des Schuljahres 2012/2013 aufgehoben. Bis dahin umfasst ihr Schulbezirk das Gebiet der Ortschaften Langenholzen und Sack.

#### II.

§ 4 (Übergangsregelung) wird wie folgt neu gefasst:

Die Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr 2012/2013 an der Grundschule Langenholzen unterrichtet werden, können zum Schuljahr 2013/2014 nach Wahl abweichend von der Schulbezirksregelung in § 2 Abs. 1 zur Dohnser Schule oder zur Grundschule Föhrste wechseln und dort bis zum Eintritt in den Sekundarbereich I verbleiben.

#### III.

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alfeld (Leine), den 06.09.2012

Stadt Alfeld (Leine)

*Henkhaner*  
Bürgermeister

